

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 6 (1916)
Heft: 11

Rubrik: Allgemeine Rundschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Statutarisch anerkanntes obligator. Organ des „Verbandes der Interessenten im kinem. Gewerbe der Schweiz“

Organ reconue obligatoire de „l'Union des Intéressés de la branche cinématographique de la Suisse“

Druck und Verlag:

KARL GRAF
Buch- und Akzidenzdruckerei
Bülach-Zürich
Telefonruf: Bülach Nr. 14

Erscheint jeden Samstag □ Parait le samedi

Abonnements:
Schweiz - Suisse: 1 Jahr Fr. 12.—
Ausland - Etranger
1 Jahr - Un an - fcs. 15.—
Zahlungen nur an KARL GRAF, Bülach-Zürich.

Inseraten-Verwaltung für ganz Deutschland: AUG. BEIL, Stuttgart

Insertionspreise:

Die viergespaltene Pettzeile
40 Rp. - Wiederholungen billiger
la ligne - 40 Cent.

Zahlungen nur an EMIL SCHÄFER in Zürich I.

Annoncen-Regie:

EMIL SCHÄFER in Zürich I
Annoncenexpedition
Gerbergasse 5 (Neu-Seidenhof)
Telefonruf: Zürich Nr. 9272

Allgemeine Rundschau.

Schweiz.

— **Basel.** Aus dem Verwaltungsrate der Aktiengesellschaft unter der Firma Fata-Kinematographen-A.G., sind Robert und Richard Rosenthal ausgeschieden, ihre Unterschriften sind erloschen. An deren Stelle wurden als Verwaltungsräte gewählt: Rudolf Stamm-Baaz und Rudolf Fehrer, beide in Basel, welche je kollektiv zu zweien unter sich oder mit dem bisherigen Mitglied des Verwaltungsrates Otto Neumaier oder mit einem Mitglied der Direktion die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft führen.

— **Luzern.** Die Kommanditgesellschaft unter der Firma Morandini u. Cie. in Luzern hat sich infolge Austritts des Kommanditärs Gottlieb Müller aufgelöst; dessen Kommanditeinlage von Fr. 5000 sowie die Firma sind erloschen. Giovanni und Attilio Morandini von Toscolano, Prov. Brescia, Italien, beide wohnhaft in Luzern haben unter der Firma Morandini und Cie. in Luzern eine Kollektivgesellschaft gegründet, welche Aktiven und Passiven der erloschenen Firma „Morandini und Cie.“ auf den 1. Februar 1916 übernommen hat. Kinematographenbetrieb Stadthofstraße Nr. 5.

Ausland.

— **Deutschland.** Das Verbot ausländischer Films u. die Konzessionsfrage. Das Verbot der Einfuhr ausländi-

scher Films, das sich aus der vom Reichskanzler erlassenen Verordnung über die Einfuhr von entbehrlichen Artikeln ergibt, ist für die deutsche Kinematographie von sehr großer Bedeutung. Die Films fallen unter die im Zolltarif als Nr. 640 angeführten „Waren aus Zellhorn“, die durch die Verordnung des Reichskanzlers in Zukunft von der Einfuhr ausgeschlossen sind. Durch den Krieg ist ein großer Teil der ausländischen Filmeinfuhr ohnehin unmöglich gemacht worden. Aber die Einfuhr aus den neutralen Ländern, besonders aus Dänemark, hat sich gerade in den letzten Monaten so gehoben, daß die nun verhängte Sperre doch einen sehr großen Interessentenkreis in Mitleidenschaft zieht. Die Vertreter der neutralen Filmfabriken und die Agenturen, die sich mit dem Vertrieb ausländischer Films befassen haben, werden ihre Geschäfte nun schließen müssen.

Trotzdem dürfte es einer — wenn auch nur geringen — Anzahl ausländischer Fabriken möglich sein, fernerhin in Deutschland Films abzusetzen. Dem Reichskanzler steht das Recht zu, Ausnahmegestimmungen zu dem Verbot zu erlassen. Insbesondere sind jetzt schon die Zollämter angewiesen worden, Waren im Betrage von 50 Mark bis 500 Mark zur Einfuhr zuzulassen. Es ist allerdings kaum anzunehmen, daß auf diese Weise ein Handelsverkehr in Films in größerem Maße aufrecht erhalten werden kann. Aber der Reichskanzler wird aller Voraussicht nach auch noch die Einfuhr von Films zu höheren Beträgen genehmigen, sobald diese Einfuhr ohne sofortige Bezahlung erfolgt. Auf diese Weise wäre zum Beispiel die Nordische Filmkompanie nach wie vor in der Lage, ihre Filmware in Deutschland abzusetzen, da sie in Berlin eine ständige

Vertretung besitzt, und an sich kapitalsträftig genug ist, um die Abrechnung über die von ihr Deutschland gelieferten Films bis zum Friedensschluß zu vertagen.

Die deutsche Filmindustrie wird von dem Verbot insofern betroffen, als sie nicht in der Lage ist, den in Deutschland herrschenden Bedarf selbständig zu decken. Andererseits eröffnet sich ihr durch die Ausschaltung der fremdländischen Konkurrenz ein erweitertes Absatzgebiet. Sie wird diese Gelegenheit benutzen, um ihre Tätigkeit auch auf gewisse Teile des Marktes auszudehnen, die bisher fast ausschließlich von ausländischen Filmfabriken beherrscht wurden. So hat die Industrie die Möglichkeit, jetzt auch die Herstellung der sogenannten „kurzen Films“ in verstärktem Maße zu betreiben. Diese kurzen Films sind bis jetzt fast nur durch das Ausland bezogen worden. Aber da sie für jedes Theater eine Notwendigkeit sind, bietet ihre Herstellung der deutschen Industrie eine neue und lohnende Tätigkeit. Hinzu kommt, daß der deutsche Fabrikant nach wie vor die Möglichkeit der Filmausfuhr besitzt, was für ihn um so bedeutsamer ist, als die Ausfuhr deutscher Films nach dem Ausland stets größer gewesen ist als die Einfuhr ausländischer Films nach dem Deutschen Reich. Wir hatten im Frieden eine Einfuhr von Films aus den neutralen Staaten von insgesamt 142,600 Kilogramm zu verzeichnen.

Davon kamen aus Dänemark 6600 Kilogramm, aus der Schweiz 3200 Kilogramm, aus Oesterreich-Ungarn ungefähr 4500 Kilogramm und aus Amerika 128,300 Kilogramm. Dem gegenüber betrug unsere Ausfuhr nach Dänemark 5400 Kilogramm, nach den Niederlanden 2700 Kilogramm, nach Oesterreich-Ungarn 25,400, nach der Schweiz 4400, nach Spanien 4000 Kilogramm und nach Amerika 23,800 Kilogramm, so daß also im ganzen von Deutschland nach dem neutralen und dem verbündeten Ausland 65,000 Kilogramm Films exportiert wurden. Wenn auch durch das Einfuhrverbot dem deutschen Markt gewisse Schwierigkeiten entstehen, so wird man diese Schwierigkeiten in Anbetracht der Tatsache, daß das Verbot die deutsche Valuta im Ausland heben soll, in Kauf nehmen müssen. Viel größer und schwerwiegender sind die Einflüsse der Verordnung auf die neutralen Staaten, von denen Dänemark am meisten betroffen werden dürfte, da es von den übrigen kleinen Staaten die größte Filmindustrie besitzt. Die Lage der dänischen Industrie ist um so bedenklicher als auch für England, das ein großer Abnehmer der dänischen Filmzeugnisse ist, ein generelles Filmeinfuhrverbot in Aussicht steht.

Zugleich mit dem Filmeinfuhrverbot beschäftigt sich die Kinowelt mit der Frage der Konzessionierung der Kinos, die durch die jüngste Abgeordnetenhausrede des Ministers des Innern von Voebell über das Vergnügungsleben Berlins wieder spruchreif geworden ist. Der Minister hat angekündigt, daß ein diesbezüglicher Gesetzentwurf dem Reichstage bald wieder vorgelegt werden soll. Schon am 19. April 1912 hatte der Reichstag einstimmig eine Resolution angenommen, die die Stellung der Kinematographentheater unter den Paragraphen 33a der Gewerbeordnung verlangt, um sie so konzessionspflichtig zu machen. Dieser Antrag wurde mit der Begründung unterstützt, daß er die Möglichkeit biete, die Auswüchse des Kinos, oder

wie Herr von Voebell es nennt, das „Kinounwesen“ einzuschränken. Eine entsprechende Vorlage wurde im Herbst des gleichen Jahres im Reichstage eingebracht, fiel aber der Vertagung anheim. Die Gründe, die heute zur erneuten Einbringung der Vorlage führen, sind die gleichen, wie damals. Aber man darf nicht vergessen, daß die Kinematographie in den 4 Jahren eine Entwicklung genommen hat, die die Konzessionspflicht heute etwas überholt erscheinen läßt. Es gibt in Deutschland 3000 Kinematographentheater, und es ist anzunehmen, daß bei der Einführung der Konzessionierung die bestehenden Kinematographentheater ohne weiteres eine Konzession erhalten würden, so daß das Gesetz eine praktische Bedeutung nur für die Theater hätte, die nach seiner Einführung neu gegründet würden. Da die bestehenden Theater den Bedarf des Publikums an kinematographischen Vorstellungen vollkommen decken, dürfte sich die Zahl der Kinos aber ohnedies kaum wesentlich vermehren. Kommt hinzu, daß bei der Frage der Konzessionserteilung an einen Kinounternehmer nicht dieselben Gründe mitsprechen wie etwa bei einem Theaterunternehmer. Zur Leitung einer Bühne, deren Betrieb 40 bis 50 Angestellte oder noch mehr umfaßt, und die somit ein großes Verantwortlichkeitsgefühl bedingt, sind viel umfassendere Qualifikationen nötig als zur Leitung eines Kinotheaters. Der Bühnenleiter ist ein selbständig arbeitender Mann, aber der Kinoleiter nur ein ausführendes Organ. In gewissem Sinne kann man sagen: Das eigentliche Hirn des Kinobesitzers ist — die polizeiliche Zensur. Zu der Zeit, zu der die Konzessionsvorlage zum ersten Mal eingebracht wurde, war die polizeiliche Zensur noch nicht so straff und vollkommen organisiert und so zuverlässig in ihrer Tätigkeit wie heute. Es ist heute keinem Kinobesitzer mehr möglich, Vorführungen zu veranstalten, die den guten Sitten zuwiderlaufen, weil solche Vorführungen von vorneherein bei der polizeilichen Prüfung verboten werden. So kann also die praktische Bedeutung der Konzessionierung nur verhältnismäßig gering sein.

Was unsere deutschen Kollegen zu obigem sagen

zeigt folgende Einsendung, die wir einer deutschen Tageszeitung entnehmen:

Die Tatsache, daß auch Films unter das allgemeine Verbot der Einfuhr von Luxusartikeln fallen, hat in den Kreisen der Berliner Filmproduzenten, Zwischenhändler und Verleihanstalten lebhafteste Bewegung hervorgerufen. Das Filmgeschäft ist in seinem Wesen von internationalem Charakter und der Krieg mit seinen mannigfachen Beschränkungen hat daran eigentlich nicht viel geändert. Aus neutralen Ländern, vornehmlich aus Dänemark, wurden während der Kriegszeit erhebliche Mengen von Films eingeführt, während die deutsche Ausfuhr beträchtlich gesunken ist.

Die neue Maßnahme ist demnach von einschneidender Bedeutung, nicht allein für die Lichtbilderindustrie, sondern auch für einen großen Teil der Lichtbildertheaterbesitzer, die bislang ihren Spielplan stark mit ausländischen neutralen Films durchsetzt hatten. Die Wirkungen des Verbotes und die Erwartungen, die man daran knüpfen darf, werden durch zwei Erklärungen beleuchtet, die wir

von maßgebenden Seiten eingeholt haben. So äußert sich der Leiter einer der größten deutschen Filmfabriken:

„Daß das Filmausfuhrverbot erst jetzt gekommen ist, und nicht schon bald nach Ausbruch des Krieges, hat die Filmindustrie lebhaft bedauert. Das neutrale Ausland hat die gegebene Situation reichlich ausgenutzt. Sie hat durch die Valuta mit billigem Geld wertvolle deutsche Objekte an sich gerissen, und sich hierdurch ein Absatzgebiet für ihre Ware geschaffen, das vor Ausbruch des Krieges nicht bestand. Selbstverständlich war, daß die ausländische Filmindustrie, die sich nunmehr ihr eigenes Absatzgebiet bei uns geschaffen hatte, mit ihrer Ware auch die deutsche Filmfabrikation ungünstig beeinflussen mußte, so daß selbst größere Unternehmungen Anschluß an das neutrale Ausland suchen mußten. Dem wird durch das Filmausfuhrverbot erheblich gesteuert, da nunmehr die deutsche Filmindustrie in die Lage gesetzt wird, den ganzen deutschen und österreichischen Markt mit eigenen Fabrikaten zu versorgen. Die deutsche Filmindustrie wird beweisen, daß sie in der Lage ist, die ihr gestellte Aufgabe würdig und im nationalen Sinne zu lösen. Wird die deutsche Filmindustrie in sich finanziell gestärkt, dann wird sie auch nach Wiederaufleben der internationalen Beziehungen erfolgreich mit dem Auslande in Wettbewerb treten können.“

Der amerikanische Markt hat durch Konvention sich dem

deutschen Film vollständig verschlossen. England hat hohe Zölle auf sämtliche Filmprodukte gelegt und Frankreich läßt Filmprodukte neutraler Staaten überhaupt nicht zu. Der deutschen Filmindustrie wurde der Export nach dem neutralen Auslande derartig erschwert, daß der Absatz unwesentlich ist.“

Die Leitung eines großen Filmunternehmens, das die Einfuhr namentlich von Films aus den nordischen Ländern vermittelt, führt aus:

„Das Verbot kommt uns sehr überraschend. Man muß sich dabei auch vor Augen halten, daß die nordischen Länder für 600,000 bis 800,000 Mark deutsche Filmwaren beziehen. Unseres Erachtens wäre bei Aufrechterhaltung des Verbots der Gewinn für den deutschen Unternehmer nicht allzu groß. Wir denken in diesem Zusammenhange besonders an die Theaterbesitzer, die ihren Spielplan auf gemischte Nummern aufbauen müssen. Die Preise für die einzelnen Films sind seit Beginn des Krieges wesentlich gestiegen und ein weiteres Steigen ist zu erwarten. Erwägt man die Tatsache, daß ein Meter Rohfilm in Deutschland 47 Pfennig, im neutralen Auslande aber 32 Pfennig kostet, so ergibt sich von selbst die Frage, ob die Theaterbesitzer, wie es jetzt der Fall ist, imstande sein werden, aus einem mit deutschen und ausländischen Nummern gemischten Programm die „Preisbalance“ zu gewinnen. Wir

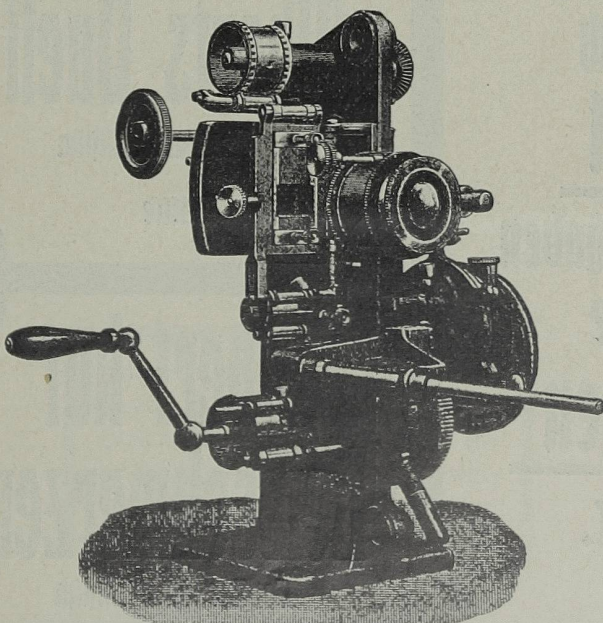
Lassen Sie sich den

ERNEMANN

Stahl-Projektor

IMPERATOR

bei uns unverbindlich vorführen!



Beachten Sie seine vorzügliche Konstruktion, seine sorgfältige Ausführung. Sehen Sie, wie leicht, geräuschlos und flimmerfrei er arbeitet, wie fest die ungewöhnlich hellen Bilder stehen. Dann werden Sie verstehen, warum in der ganzen Welt die Ueberlegenheit des Imperator anerkannt ist. Hieran denken Sie bei Kauf eines neuen Projektors, wenn Sie sicher sein wollen, den besten Vorführungs-Apparat zu besitzen! Interessante Hauptpreisliste und Kostenanschläge bereitwilligst gratis.

1023

Heinrich Ernemann, A.-G., Dresden 281

Engros-Niederlage und Verkauf für die Schweiz

Ganz & Co., Bahnhofstr. 40, Zürich

Antiseptische Desinfektions-Essenz „Pinastrozon“

lufterfrischendes Zerstäubungs-Parfüm (in 100facher Konzentration):
 100 Gr.: à 8.—; 500 Gr.: à 32.—;
 250 Gr.: à 18.—; 1000 Gr.: à 60.—.

Allein-Herstellung und Versand durch: **Pinastrozon-Laboratorium „Sanitas“ Lenzburg.**

1046

Livrées für Kino-Portiers

liefert prompt und billig

g1016

Confections-Haus G. Bliss,
Limmatquai, 8 Zürich I.

glauben also zunächst an eine schädigende Wirkung für die Besitzer von Lichtspielhäusern. Allein, die Angelegenheit hat auch ihre andere Seite: das Publikum liebt an einem Kinospieleplan eben das Bunte, Wechselnde, das in erster Linie durch die Vielfältigkeit der Motive entsteht, die sich aus nationalen Eigentümlichkeiten bildet. Nun soll die deutsche Filmindustrie allein den Bedarf bestreiten; aber selbst während des Krieges ist nur ein Drittel der deutschen Produktion im Lande verblieben, während der größere Teil ins neutrale Ausland ging. Endlich sei der Hinweis gestattet, daß sehr viel deutsches Personal in jenen Betrieben Stellungen einnimmt, die durch die Verfügung aufs allererschwerste getroffen werden. Aus allen diesen Gründen, nicht zuletzt aber durch die unerschütterliche Tatsache, daß im Filmgeschäft Ein- und Ausfuhr innerliche Bedingung ist, erhoffen wir zum Mindesten eine mildernde Auslegung des Verbotes."

Die beiden hier wiedergegebenen Äußerungen kennzeichnen die zu erwartenden Wirkungen der neuen Verfügung, und es ist zweifellos, daß den deutschen Filmindustriellen große Aufgaben zur Lösung gestellt sind.

Nun die Filmfachleute über das Filmverbot:

Eine abgehaltene Sitzung des Gesamtausschusses des „Verbandes zur Wahrung gemeinsamer Interessen der Kinematographie und verwandter Branchen, E. V.“ zu Berlin, bei der Vertreter aus allen Kreisen der Branche anwesend waren, hat sich mit dem Filmeinfuhrverbot befaßt und folgendes beschlossen: Der Ausschuß begrüßt aus rein nationalen Gründen das Einfuhrverbot für Filme, erachtet es aber im Interesse der Branche für wichtig, daß Filme der verbündeten Staaten von dem Einfuhrverbot ausgenommen werden. Mit Rücksicht auf die noch ungeklärte allgemeine Wirkung des Einfuhrverbots soll eine endgültige Stellungnahme bis zur Äußerung und Beschlusfassung der einzelnen davon betroffenen Interessengruppen verschoben werden.

**Verschiedenes.**

— **Das Reinigen des Objektivs.** Vier Linsen gibt es in einem Projektionsobjektiv. Die beiden dem Film zugekehrten Linsen sind durch einen schmalen Ring von einander getrennt, die beiden Linsen der Bildwand zunächst sind zusammenzementiert, so daß sie für eine Einzellinse

gehalten werden können. Alle Linsen im Objektiv müssen die am meisten konvex (nach außen) gebogene Fläche der Bildwand zugekehrt haben und haben folgende Reihenfolge im Monatezyylinder des Objektivs: Dem Film zunächst befindet sich eine konkav-konvex Linse, dann folgt der Trennungsring, an den sich eine bikonvexe Linse anschließt. Die zementierte Linse befindet sich am entgegengesetzten, der Bildwand zugekehrten Ende des Objektivs. Während man das Objektiv von außen täglich mindestens einmal reinigen soll, genügt es, die Linsen auf der innern Fläche alle zwei Monate einmal nach dem Entfernen aus der Fassung zu reinigen. Hierzu verwende man halb Alkohol, halb Wasser und reibe dann mit einem reinen weichen Lappen, Seidenpapier oder Gemsenleder ab, dagegen sind Salze oder deren Lösungen nicht zu verwenden.

Projektions-Kohlen

Lager von Spezialmarken für Kino.

1008r

Gelegenheitskäufe:

Apparate, Transformer, Zubehörenden.

Installation ganzer Einrichtungen.

Reparaturen aller Systeme. Eigene Spezialwerkst.

Tadellose Ausführungen.

Prima Referenzen.

E. Guterkunst, Ing., Zürich 5, Heinrichstr. 80.

Zu verkaufen.

Eine komplette

Kinematographeneinrichtung

wegen Aufgabe des Geschäftes.

Auskunft erteilen:

F. Warbach und Sohn, Baugeschäft,
 Jägerweg 16, Bern.

Zu verkaufen.

- 2 Patheapparate, ganz gut erhalten,
- 1 Pathe-Eisengestell,
- 1 Lampen-Kasten,
- 1 Transformer, 120/60 Volt, 60 Ampère,
- 1 Unter-Feuerschutztrommel,
- diverse Objektivs,

alles billig wegen Umänderung bei

1053

Meier-Fritschler, Kinematogr. Zentrale, Schaffhausen.